



Gewalt in Trennungssituationen

Trennungen und Scheidungen sind praktisch immer ein einschneidendes Lebensereignis. Trennungssituationen bergen deshalb ein erhöhtes Risiko für häusliche Gewalt und ein deutlich gesteigertes Risiko für schwere und tödlich endende Gewalt. Dies gilt vor allem bei Beziehungen, die bereits vor der Trennung von häuslicher Gewalt geprägt waren. Doch auch in zuvor gewaltfreien Partnerschaften kann es in Trennungssituationen zu häuslicher Gewalt kommen. In vielen Fällen sind Kinder mitbetroffen – ihrem Schutz kommt eine besondere Bedeutung zu.



INHALT

1	DEFINITION UND ERSCHEINUNGSFORMEN	3
1.1	Begriff und Definition	3
1.2	Häusliche Gewalt und Trennung	3
1.3	Grundmuster und Erscheinungsformen von Trennungsgewalt	4
2	ZAHLEN UND FAKTEN	5
2.1	Trennungsgewalt	5
2.2	Tötungsdelikte	6
3	TRENNUNGSGEWALT UND KINDER	6
3.1	Häusliche Gewalt und Zuteilung des Sorgerechts	6
3.2	Häusliche Gewalt und persönlicher Verkehr	7
3.3	Die Bedeutung des Willens des Kindes	8
4	MASSNAHMEN GEGEN TRENNUNGSGEWALT	8
	ADRESSEN ZU HILFS- UND INFORMATIONSMANGEBOTEN	11
	ÜBERSICHT INFORMATIONSBLÄTTER	12

1 DEFINITION UND ERSCHEINUNGSFORMEN

Trennungssituationen bergen ein besonderes Risiko für häusliche Gewalt.

Im Kontext von Trennung und Scheidung besteht eine erhöhte Gefahr, dass Konflikte gewalttätig ausgetragen werden. Eine Vielzahl der Tötungsdelikte bei häuslicher Gewalt wird in Trennungssituationen begangen (BFS 2008, 2018; Greuel 2009).

Die Zahlen und Praxiserfahrungen der Polizei, von Opferhilfe-Beratungsstellen oder Zivilgerichten zeigen seit Langem auf, dass Trennungssituationen ein besonderes Risiko für Drohungen, Stalking und Gewalt bergen. Dies wird durch Studien und Meta-Analysen bestätigt, welche Trennung und Scheidung als relevanten Risikofaktor für Partnerschaftsgewalt identifiziert (z.B. Capaldi 2012, Walker et al. 2004).¹ Involviert und betroffen sind in vielen Fällen auch Kinder.

1.1 Begriff und Definition

Die verschiedenen Formen von häuslicher Gewalt während und/oder nach einer Trennung werden in der Fachdiskussion unter dem Begriff «Trennungsgewalt» zusammengefasst. Mit dem Begriff wird auf die spezifischen Gefährdungssituationen hingewiesen, die im Zusammenhang mit einem Beziehungsabbruch entstehen können.

Trennungsgewalt kann im Sinne der Istanbul-Konvention (SR 0.311.35) alle Formen körperlicher, psychischer, sexueller oder wirtschaftlicher Gewalt zwischen aktuellen oder ehemaligen Partnerinnen und Partnern (Art. 3 lit. b) sowie Stalking (Art. 34) umfassen.²

Trennungsgewalt umfasst:

- Gewalt als Reaktion auf eine vermutete oder geäußerte Trennungsabsicht,
- Gewalt während der Trennungsphase und/oder
- Gewalt nach der vollzogenen Trennung oder Scheidung.

Trennungsgewalt kann vor, während und nach der Trennung auftreten.

Häusliche Gewalt kann im Zusammenhang mit einer Trennung erstmals offen ausbrechen oder bestehende Gewalt kann während und nach der Trennung fortgesetzt werden. Das Beenden einer gewaltbelasteten Beziehung bedeutet nicht in jedem Fall das Ende der Gewalt. Die Gewaltproblematik kann sich in der Trennungsphase und nach einer Trennung unter Umständen verschärfen.

1.2 Häusliche Gewalt und Trennung

Das Erleben von häuslicher Gewalt ist oft ein Trennungsgrund. Studien zeigen, dass ein relevanter Teil der Opfer von häuslicher Gewalt sich früher oder später trennt (vgl. Walker et al 2004: 158f.). Insbesondere frühe Gewalt in der Ehe und Partnerschaft und schwere Gewalt gehen mit einer erhöhten Trennungs- und Scheidungsrate bei diesen Paaren einher. Viele Betroffene verbleiben jedoch in gewaltgeprägten Beziehungen; ein Teil der Opfer selbst dann, wenn es wiederholt zu polizeilichen Interventionen, Wegweisungen oder Frauenhausaufenthalten kommt.

Es gibt erschwerende und begünstigende Faktoren, die die Loslösung aus einer gewalttätigen Beziehung beeinflussen.

Die Forschung identifiziert interagierende Faktoren auf unterschiedlichen Ebenen, welche den Trennungsentscheid beeinflussen und die Loslösung aus einer gewalttätigen Beziehung erschweren oder begünstigen (für eine Übersicht vgl. Walker et al 2004).³ Genannt werden unter anderen die folgenden:

- Drohungen für den Fall einer Trennung und die Angst von Betroffenen, dass es bei einem Abbruch der Beziehung zu Gewalt kommt oder die Gewalt zunimmt, können Gründe sein, den Partner oder die Partnerin nicht zu verlassen.

- Besonders komplex ist die Trennung aus einer Beziehung, die durch ein systematisches Gewalt-, Kontroll- und Dominanzverhalten der Tatperson geprägt ist. Dieses manifestiert sich besonders während der Trennung und vielfach über eine (räumliche) Trennung hinaus.
- Die Ressourcen der Opfer von häuslicher Gewalt können durch gesundheitliche und soziale Gewaltfolgen stark beeinträchtigt sein, etwa durch Stress, körperliche und psychische Belastungen oder soziale Isolation.
- Ökonomische Abhängigkeit und schwache soziale Unterstützung erschweren die Trennung aus der Gewaltbeziehung.
- Emotionale Abhängigkeiten und der ausgeprägte Wunsch nach Normalität und Kontinuität der Beziehung beeinflussen den Verbleib in der gewaltbelasteten Beziehung. Im Vordergrund stehen das Bestreben und die Hoffnung, dass eine Verhaltensänderung der gewalttätigen Person möglich ist. Deren Gewaltverhalten wird durch bestimmte Umstände (Alkoholkonsum, Stress, psychische Erkrankung etc.) entschuldigt.
- Für Betroffene mit Kindern bedeutet eine Trennung oft finanziellen Stress, zunehmende Mehrfachbelastung und sie birgt grosse Herausforderungen hinsichtlich der Regelung des Besuchs- und Sorgerechts. Gemeinsame Kinder können die Trennung insbesondere dann erschweren, wenn zusätzlich damit gedroht wird, den Kindern Gewalt anzutun, diese in anderer Weise zu schädigen oder diese zu entführen. Dies ist im Trennungskontext nicht selten der Fall (Schrötle & Ansorge 2008: 99f.; Walker et al. 2004: 161). Sind die Kinder durch die Gewalt massiv gefährdet und belastet, kann deren Wohlergehen jedoch auch ein Trennungsgrund für die Betroffenen sein (vgl. Walper & Kindler 2015: 229).

1.3 Grundmuster und Erscheinungsformen von Trennungsgewalt

Trennung und Scheidung sind in jedem Fall ein einschneidendes Lebensereignis (vgl. Walker et al. 2004). Auch in Beziehungen, die nicht durch schwere Beziehungskonflikte und häusliche Gewalt geprägt sind, kann es im Kontext von Trennung und Scheidung zu Gewalt kommen. Diese Gewalt kann sich einmalig oder wiederholt ereignen, über kürzere oder über lange Zeit andauern und mit der Trennung verbundene Konflikte können eskalieren und in schwere oder tödliche Gewalt münden (vgl. dazu Greuel 2009).

Trennungsgewalt kann als unmittelbare Reaktion auf eine Trennung erfolgen, aber auch in ein Muster systematischer Gewalt eingebettet sein.

Bezogen auf das Phänomen «häusliche Gewalt» wird verbreitet zwischen zwei verschiedenen Grundmustern unterschieden, die sich auch auf Trennungsgewalt übertragen lassen.⁴ Es kann sich einerseits um ein Muster von situationsbezogener Gewalt handeln, d.h. die Gewalthandlungen sind eine Reaktion auf den stressvollen Trennungsprozess und die damit verbundenen Konflikte. Hinter der Trennungsgewalt kann aber auch ein Muster von systematischem Gewaltverhalten stehen, einhergehend insbesondere mit einem ausgeprägtem Kontroll- und Dominanzbestreben der gewaltausübenden Person. Seitens der Tatpersonen können denn auch unterschiedliche Gründe und Faktoren für die Ausübung von Trennungsgewalt massgebend sein.⁵

Häufige Beziehungskonflikte, eine Vorgeschichte häuslicher Gewalt und ausgeprägtes Dominanz- und Kontrollverhalten in der Beziehung gelten als Risikofaktoren für Trennungsgewalt (u.a. Walker et al. 2004). Gleichzeitig ist vorbestehende häusliche Gewalt kein verlässliches Vorhersagekriterium für schwere und tödliche Gewalt bei oder nach der Trennung; vielmehr besteht die Gefahr, dass das Gewalt- und Tötungsrisiko bei Fällen ohne Vorgeschichte von häuslicher Gewalt unterschätzt werden (Greuel 2009: 44).

Trennungsgewalt umfasst unterschiedliche Formen, Kombinationen und Schweregrade von körperlicher, sexueller, psychischer und wirtschaftlicher Gewalt einschliesslich Stalking. Basierend auf Daten der Prävalenzstudie zur Gewalt an Frauen in Deutschland wurde der Versuch unternommen, Muster erlebter Trennungsgewalt herauszuarbeiten (Schrötle & Ansorge 2008: 96–105). Dabei konnten folgende Kategorien der Betroffenheit identifiziert werden:

- Frauen, die körperliche und/oder sexuelle Übergriffe gegen sie selbst erlebt haben, häufig verbunden mit Drohungen, teilweise mit Sachbeschädigungen und seltener mit körperlicher Gewalt gegen die Kinder (40 % der ausgewerteten Fälle).
- Frauen, die Drohungen (sie «fertig zu machen», körperliche Gewalt anzuwenden, sie umzubringen, den Kindern etwas anzutun oder diese zu entführen), aber keine körperliche oder sexuelle Gewalt gegen sie selbst oder die Kinder erlebt haben (35 % der Fälle).
- Frauen, welche die Zerstörung von persönlichen Gegenständen und/oder das Eindringen in die Wohnung (und teils Drohungen), aber sonst keine körperlichen Übergriffe erlebt haben (19 % der Fälle).
- Frauen, die Gewalt gegen Kinder oder die Entführung der Kinder erlebt haben, nicht aber gegen sich selbst (6 % der Fälle).

Frauen sind häufiger von Trennungsgewalt und -stalking betroffen als Männer.

Bei häuslicher Gewalt, einschliesslich Trennungsgewalt und Stalking zeigen sich geschlechtsspezifische Muster in der Betroffenheit, den Formen und den Folgen von Gewalt.⁶ Frauen sind insgesamt häufiger von Trennungsgewalt und Trennungs-Stalking betroffen als Männer. Jedoch üben auch Frauen während und nach einer Trennung psychische und teils körperliche Gewalt aus und stalken ihren Ex-Partner.

2 ZAHLEN UND FAKTEN

Genaue Zahlen zu Trennungsgewalt sind insofern schwierig auszuweisen, als aus Statistiken und Prävalenzstudien in der Regel nicht klar hervorgeht, ob die Gewalt durch den ehemaligen Partner oder die ehemalige Partnerin während der bestehenden Beziehung stattgefunden hat und Grund für die Trennung war, oder ob die Gewalt in der Trennungsphase und/oder nach der Trennung oder Scheidung ausgeübt wurde.

2.1 Trennungsgewalt

Ein Viertel der polizeilich verfolgten häuslichen Gewalt in der Schweiz wird durch den ehemaligen Partner oder die ehemalige Partnerin verübt.

- Gemäss der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) 2019 ereigneten sich in der Schweiz 25,5 % aller polizeilich registrierten Straftaten im häuslichen Bereich in ehemaligen Partnerschaften (BFS 2020).
- Gemäss der EU-weiten Erhebung der Agentur für Grundrechte (FRA) haben 9 von 10 der Frauen mit einem gewalttätigen Ex-Partner körperliche und/oder sexuelle Gewalt-handlungen während der Beziehung erlebt. Ein Drittel (33 %) berichtet, dass es während der Trennung zu Gewalt gekommen ist, ein Sechstel der Frauen (16 %) sagt, dass die Gewalt nach der Trennung andauerte oder begann (FRA 2014: 44f.). 1 von 10 Frauen wurde von einem ehemaligen Partner gestalkt (FRA 2014: 86).
- Nach dem kanadischen General Social Survey (GSS) 2014 haben 13 % der Befragten in den vergangenen 5 Jahren Gewalt durch einen ehemaligen Partner oder eine ehemalige Partnerin erlebt. Bei 78 % von ihnen fand die Gewalt während des Zusammenlebens statt; 16 % berichten, dass sie ausschliesslich Gewalt erfuhren, nachdem sie sich getrennt hatten. 41 % der Frauen und Männer, die während des Zusammenlebens Gewalt erlebten, berichten, dass die Gewalt nach der Trennung nicht aufhörte. Von den Personen, die nach der Trennung Gewalt erfuhren, berichtet rund die Hälfte (49 %), dass die Gewalt über sechs Monate nach der Trennung stattfand. Rund die Hälfte der Personen, die bereits während der Beziehung Gewalt erfuhren, berichten, dass die Gewalt nach der Trennung schwerer wurde (Burczycka 2016: 6.).

2.2 Tötungsdelikte

- Zwischen 2009 und 2016 registrierte die Polizei in der Schweiz pro Jahr durchschnittlich 50 Opfer von versuchten oder vollendeten Tötungsdelikten in Partnerschaften. Im Schnitt wurden jährlich 15 Personen Opfer des ehemaligen Partners oder der ehemaligen Partnerin, davon haben 24 % nicht überlebt (BFS 2018: 14).
- Frühere Sonderauswertungen zu Tötungsdelikten in Partnerschaften weisen aus, dass sich Opfer und Tatverdächtige in 25 % der Fälle in Trennung befanden und in 17 % bereits getrennt waren (BFS 2008: 12).
- Die Studie von Greuel (2009) dokumentiert, dass sich zwei Drittel der Tötungsdelikte im Kontext von Trennungskonflikten ereignen (vgl. Greuel 2009: 47–51, 120f.). Das Risiko ist besonders hoch, wenn es sich um eine etablierte Beziehung (stabil, gemeinsamer Lebensentwurf) handelt und die Trennung, insbesondere die räumliche, vollzogen wurde. Weiter stellen Todesdrohungen gegenüber dem Opfer oder Dritten sowie Hinweise auf exzessive Macht- und Kontrollmotive des Täters, allenfalls im Zusammenhang mit Stalking, relevante Risikofaktoren dar.
- Die Analyse zur Eskalation von Gewalt in Paarbeziehungen weist gleichzeitig nach, dass bei einem Fünftel der vollendeten Tötungsdelikte im Trennungskontext zuvor keinerlei häusliche Gewalt aufgetreten ist. D.h., dass der tödliche Angriff die erste Gewalthandlung überhaupt war (Greuel 2009: 48f.). Auch wenn in der Partnerschaft im Vorfeld keine häusliche Gewalt aufgetreten ist, müssen daher in der Trennungsphase ausgesprochene Todesdrohungen ernst genommen werden, vor allem, wenn eine Schusswaffe vorhanden ist (BFS 2018: 37).

Trennungssituationen bergen auch dann ein erhöhtes Risiko für häusliche Gewalt, wenn die Partnerschaft zuvor gewaltfrei war.

3 TRENNUNGSGEWALT UND KINDER

Kinder können in mehrfacher Weise von Trennungsgewalt mitbetroffen sein und sind besonderen Belastungen ausgesetzt.

Kinder sind bei Trennungsgewalt besonderen Belastungen ausgesetzt. Sie werden nicht selten als Druckmittel eingesetzt, leiden unter Loyalitätskonflikten und müssen manchmal bedrohliche Situationen miterleben. Forschungen belegen ausserdem einen Zusammenhang zwischen erlebter elterlicher Partnerschaftsgewalt und einem erhöhten Risiko für Kindesmisshandlung und Vernachlässigung.⁷

Eine zu frühe oder erzwungene Konfrontation mit dem gewaltausübenden Partner oder der Partnerin kann zu einer Destabilisierung des gewaltbetroffenen Elternteils führen und auch eine Gefährdung des Kindes bedeuten (vgl. Frankfurter Leitfaden). Auch längerfristig kann der gewaltausübende Elternteil versuchen, im Rahmen der gemeinsamen elterlichen Sorge und über die Ausübung des Betreuungsanteils und des persönlichen Verkehrs weiterhin Kontrolle über die Ex-Partnerin oder den Ex-Partner auszuüben. Die Übergaben der Kinder können in diesen Fällen Hochrisikosituationen bedeuten.

Die Istanbul-Konvention (SR 0.311.35) verlangt daher, dass häusliche Gewalt bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht berücksichtigt werden und dass sichergestellt wird, dass Opfer von häuslicher Gewalt und deren Kinder bei der Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts vor weiterem Schaden geschützt werden (Art. 31).

3.1 Häusliche Gewalt und Zuteilung des Sorgerechts

Am 1. Juli 2014 wurde die gemeinsame elterliche Sorge nach einer Scheidung als Regelfall eingeführt. Demnach stellt die Sorgerechtsübertragung an einen einzigen Elternteil die Ausnahme dar (für eine Übersicht siehe Büchler 2015 sowie KOKES 2014).

Bei der gemeinsamen elterlichen Sorge haben die Eltern alles Wesentliche und Nicht-Alltägliche, was das Kind betrifft, gemeinsam zu regeln. Die gemeinsame elterliche Sorge erfordert Kommunikationswilligkeit und -fähigkeit, aber auch Kompromissbereitschaft der Eltern sowie ein Mindestmass an Kooperation (KOKES 2014).

Bei Kindeswohlgefährdungen kann die zuständige Behörde intervenieren und geeignete Massnahmen ergreifen.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB interveniert, wenn durch die Uneinigkeit der Eltern das Kindeswohl gefährdet ist. Die KESB kann die Eltern ermahnen bzw. diesen Weisungen erteilen (Art. 307 Abs. 3 ZGB) oder im Sinne einer geeigneten Massnahme (Art. 307 Abs. 1 ZGB) die Entscheidungsbefugnis einem Elternteil einräumen oder den Entscheid anstelle der Eltern treffen. Ebenso können weitergehende Kinderschutzmassnahmen geprüft werden.

Im Wiederholungsfalle wird geprüft, ob die Aufrechterhaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge noch sachgerecht ist. Das Parlament hat die Gewalt explizit als Grund aufgeführt, der die KESB ermächtigt resp. verpflichtet, im Falle von häuslicher Gewalt einem Elternteil oder beiden die elterliche Sorge zu entziehen (Art. 311 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB; vgl. Botschaft «Elterliche Sorge» 2011, BBl 2011 9077: 9105).

In der Praxis wird die alleinige elterliche Sorge bei häuslicher Gewalt dann verfügt, wenn die Gewalt mit einer qualifizierten Kooperationsunfähigkeit oder dem Fehlen der Bereitschaft zur Zusammenarbeit oder mit offensichtlichen Rechtsmissbräuchen einhergeht (Büchler 2015: 7f.).

3.2 Häusliche Gewalt und persönlicher Verkehr

Das Recht auf persönlichen Verkehr gemäss Art. 273 Abs. 1 ZGB umfasst alle Formen des Kontakts zwischen dem Kind und dem nicht sorge- oder obhutsberechtigten Elternteil, d.h. neben Besuchskontakten auch telefonische oder schriftliche Kontakte (für einen Überblick siehe Büchler 2015: 10–13). Grundsätzlich einigen sich die Eltern (unter altersgerechtem Einbezug des Kindes) über Art und Umfang des persönlichen Verkehrs. Bei Differenzen regelt die zuständige Behörde – entweder das Gericht oder die KESB – den persönlichen Verkehr so, dass das Kindeswohl bestmöglich gewahrt ist, namentlich bei häuslicher Gewalt.

Mittels verschiedener Weisungen kann die zuständige Behörde situativ auf Kindeswohlgefährdungen reagieren.

Das Recht auf persönlichen Verkehr findet seine Grenze grundsätzlich am Wohl des Kindes. In der Praxis erscheinen Weisung gemäss Art. 273 Abs. 2 ZGB am besten geeignet, um einer Gefährdung des Kindeswohls zu begegnen. Im Rahmen solcher Weisungen kommen insbesondere folgende Anordnungen – je nach Situation auch kumulativ – in Betracht (Büchler 2015: 11f.):

- Anordnung eines Lernprogrammes gegen Gewalt für den besuchsberechtigten Elternteil
- Anordnung einer Erziehungsberatung
- Anordnung einer Paar- oder Erziehungstherapie
- Anordnung einer begleiteten Übergabe des Kindes
- Anordnung eines begleiteten Besuchskontaktes
- Spezifische Anordnungen hinsichtlich der Durchführung des Besuchskontaktes

Der Entzug des persönlichen Verkehrs ist die letzte Massnahme.

Wenn Weisungen nicht geeignet scheinen, um die Gefährdung des Kindeswohls zu beseitigen, muss ein vorübergehender oder dauerhafter Entzug oder die Verweigerung des persönlichen Verkehrs in Betracht gezogen werden. Das Recht auf persönlichen Verkehr darf gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts in der Regel verweigert oder entzogen werden, wenn ein Elternteil wegen eines (Gewalt-)Delikts, das er gegenüber dem Kind oder dem andern Elternteil begangen hat, mit einer Freiheitsstrafe rechnen muss.

3.3 Die Bedeutung des Willens des Kindes

Bei Sorgerechtsfragen und der Besuchsregelung müssen Kinder ab sechs Jahren angehört werden.

Kinder sind hinsichtlich der Zuteilung der elterlichen Sorge und der Regelung des Besuchskontakts unmittelbar und am stärksten von der entsprechenden Regelung betroffen (für einen Überblick siehe Büchler 2015: 14f.). Bei Fragen der Zuteilung der elterlichen Sorge und der Besuchsregelung muss das Kind spätestens ab dem Alter von sechs Jahren in jedem Fall von der zuständigen Behörde oder von damit beauftragten Dritten angehört werden (Art. 298 ZPO; Art. 314a Abs.1 ZGB).

Der Wunsch des Kindes muss bei der Zuteilung der elterlichen Sorge soweit wie möglich berücksichtigt werden. Das Bundesgericht misst dem Ausdruck eines konstanten und bestimmten Wunsches des urteilsfähigen Kindes entscheidende Bedeutung zu. Wenn sich das urteilsfähige Kind aufgrund eigener unangenehmer Erfahrungen, namentlich im Zusammenhang mit Gewalt, wiederholt und kategorisch dem persönlichen Verkehr widersetzt, muss sein Wille berücksichtigt werden (BGer 5A_459/2015 vom 13.08.2015, E. 6.2.2).

Für die Ausgestaltung der Anhörung von Kindern kommt den kantonalen Gesetzgebungen ein grosses Gewicht zu, weshalb sich die Praxis zwischen den Kantonen und Behörden teilweise stark unterscheidet. Somit werden auch herausfordernde Situationen, wie der Anwesenheit des gewaltausübenden Elternteils bei der Anhörung oder dem Wunsch des Kindes nach Kontakt mit dem gewaltausübenden Elternteil, nicht einheitlich gehandhabt (Bischof 2016: 150–152).

4 MASSNAHMEN GEGEN TRENNUNGS-GEWALT

Nach den vorliegenden Forschungserkenntnissen stellen Trennung und Scheidung kritische Lebensereignisse dar, welche die Gewalt beendigen, das Risiko von häuslicher Gewalt aber auch erhöhen können – unabhängig von der Gewaltvorgeschichte.

In der Schweiz gibt es zahlreiche Massnahmen gegen Trennungsgewalt, die auf verschiedenen Ebenen ansetzen.

Massnahmen zur Verhinderung von Trennungsgewalt zielen zunächst darauf ab, den gewaltfreien Umgang mit Trennungskonflikten zu fördern. Zu nennen sind hier insbesondere die in der Schweiz bestehenden Beratungsangebote für Einzelpersonen und Paare, die sich in einer Trennungssituation befinden. Ziel dieser Angebote ist, Einzelpersonen und Paare zu unterstützen, konstruktive Lösungen im Umgang mit den Herausforderungen einer Trennung zu finden.

Weitere in der Schweiz umgesetzte Massnahmen, die aus fachlicher Perspektive zur wirksamen Verhinderung und Verminderung von Gewalt im Kontext von Trennung und Scheidung notwendig sind, setzen auf folgenden Ebenen an:

- *Rechtliche Massnahmen:* Relevant für den Schutz von Opfern von häuslicher Gewalt und Trennungsgewalt einschliesslich mitbetroffener Kinder sind die auf Ebene des Bundes und der Kantone geltenden straf-, polizei- sowie zivilrechtlichen Opfer-, Eheschutz- und Kindesschutzmassnahmen.⁸ Mit dem Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen (BBl 2018 7869) sind am 1. Juli 2020 angepasste Bestimmungen zur Schliessung bestehender Lücken in Kraft getreten.⁹
- *Koordination und Zusammenarbeit:* Die Koordination und Zusammenarbeit der bei Fällen von häuslicher Gewalt und Trennungsgewalt involvierten Stellen (Polizei, Gerichte, Opferhilfe-Beratungsstellen, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden etc.) trägt dazu

bei, dass die Behörden in den verschiedenen Verfahren, die bei häuslicher Gewalt insbesondere auch in Trennungssituationen oft parallel laufen (Straf-, Zivil- und Kinderschutzverfahren) kohärent vorgehen.

- *Information, Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen:* Trennungsprozesse resp. Trennungsgewalt und Stalking zeichnen sich durch spezifische Dynamiken und Risikofaktoren aus. Im Fokus entsprechender Massnahmen steht die Vermittlung von Fachwissen und Expertise im Umgang mit Fällen von Trennungsgewalt und Stalking.¹⁰
- *Schutz und Unterstützung der Opfer von Trennungsgewalt:* Entsprechende Massnahmen und Angebote umfassen Information und Beratung, Schutz und Unterbringung, Risikoabschätzung und Sicherheitsplanung sowie psychologische und therapeutische Unterstützung der Opfer von Trennungsgewalt sowie von mitbetroffenen Kindern.¹¹
- *Ansprache, Beratung und Therapie von Personen, die Trennungsgewalt ausüben:* Massnahmen mit Fokus auf die Tatpersonen bilden die proaktive Ansprache der drohenden oder stalkenden Personen im Rahmen des Bedrohungsmanagements, die proaktive Ansprache der Gefährder und Gefährderinnen nach einer Polizeiintervention sowie die Vermittlung und Zuweisung in Gewaltberatungen und deliktorientierte Lernprogramme. Der häufige Wunsch gewaltausübender Elternteile, den Kontakt zum Kind aufrecht zu erhalten und eine positive Beziehung zu ihm aufzubauen, ist ein wichtiger Ansatzpunkt bei der Beratung und Arbeit mit Tatpersonen.¹²
- *Risikoeinschätzung und Bedrohungsmanagement:* Die Forschung legt nahe, dass in Fällen von Trennungsgewalt und Stalking spezifische Instrumente für die Risikoabklärung erforderlich sind, wie sie in der Schweiz punktuell eingesetzt werden. In bestimmten Fällen ist zum Schutz der Opfer und allfälliger Kinder und zur Verhinderung weiterer Gewalt die Etablierung eines interinstitutionellen Bedrohungsmanagements erforderlich.¹³

QUELLEN

- BFS** Bundesamt für Statistik, Hrsg. (2008): Tötungsdelikte in der Partnerschaft. Polizeilich registrierte Fälle 2000-2004. Neuchâtel.
- BFS** Bundesamt für Statistik, Hrsg. (2018): Polizeilich registrierte Tötungsdelikte 2009–2016. Innerhalb und ausserhalb des häuslichen Bereichs. Neuchâtel.
- Bischof** Severin (2016): Stärkung der Kinderrechte als Präventivschutz vor häuslicher Gewalt. Zürich: Dike Verlag.
- Burczycka** Marta (2016): Trends in Self-Reported Spousal Violence in Canada, 2014. In: Canadian Centre for Justice Statistics: Family Violence in Canada: A Statistical Profile, 2014. *Juristat*, Catalogue no. 85-002-X, Section 1.
- Capaldi** Deborah M. Knoble Naomi B, Shortt Joann Wu and Kim Hyoun K. (2012) A Systematic Review of Risk Factors for Intimate Partner Violence. *Partner Abuse*, 3(2), 231–280.
- FRA** European Union Agency for Fundamental Rights (2014): Violence Against Women: An EU-Wide Survey. Main Results. Luxembourg.
- Frankfurter** Leitfaden = Jugend- und Sozialamt Stadt Frankfurt, Hrsg. (o.J.): Umgang nach häuslicher Gewalt? Frankfurter Leitfaden zur Prüfung und Gestaltung von Umgang für Kinder, die häusliche Gewalt durch den umgangsberechtigten Elternteil erlebt haben. Frankfurt a.M.
- Greuel** Luise (2009): Forschungsprojekt «Gewalt- eskalationen in Paarbeziehungen». Bremen: Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung (IPoS).
- Gloor** Urs und Schweighauser Jonas (2014): Die Reform des Rechts der elterlichen Sorge - eine Würdigung aus praktischer Sicht. *FamPra*, 15 (1), 1–25.
- KOKES** Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (2014). Umsetzung gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall. Empfehlungen der KOKES vom 13. Juni 2014.
- Schröttle** Monika und Ansorge Nicole (2008): Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen. Eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- Übereinkommen** des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention, SR 0.311.35).
- Walker** Robert, Logan TK, Jordan Carol E. and Campbell Jacquelyn (2004) : An Integrative Review of Separation in the Context of Victimization: Consequences and Implications for Women. *Trauma, Violence, & Abuse* 5(2), 143–193.
- Walper** Sabine und Heinz Kindler (2015): Partnergewalt. In: Melzer Wolfgang, Hermann, Dieter, Sandfuchs Uwe, Schäfer Mechthild, Schubarth Wilfried und Daschner Peter (Hrsg.): Handbuch Aggression, Gewalt und Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt, 226–233.

ENDNOTEN

- 1 Vgl. Informationsblatt A2 «Ursachen, Risiko- und Schutzfaktoren von Gewalt in Paarbeziehungen».
- 2 Vgl. Informationsblatt A1 «Definition, Formen und Folgen häuslicher Gewalt» sowie Informationsblatt B2 «Stalking».
- 3 Vgl. Informationsblatt A3 «Gewaltdynamiken und Interventionsansätze».
- 4 Vgl. Informationsblatt A1 «Definition, Formen und Folgen häuslicher Gewalt».
- 5 Vgl. Informationsblatt B7 «Interventionen bei gewaltausübenden Personen».
- 6 Vgl. Informationsblatt A6 «Geschlechtsspezifische Formen und Folgen häuslicher Gewalt» und Informationsblatt B2 «Stalking».
- 7 Vgl. Informationsblatt B3 «Häusliche Gewalt gegen Kinder und Jugendliche».
- 8 Vgl. Informationsblatt C1 «Häusliche Gewalt in der Schweizer Gesetzgebung», Informationsblatt C2 «Zivilverfahren bei häuslicher Gewalt» sowie C3 «Strafverfahren bei häuslicher Gewalt».
- 9 Vgl. Informationsblatt C1 «Häusliche Gewalt in der Schweizer Gesetzgebung».
- 10 Informationsblatt B2 «Stalking».
- 11 Informationen zum Hilfsangebot für Opfer von Drohung, Trennungsgewalt und Stalking finden sich auf der Webseite von Opferhilfe Schweiz: www.opferhilfe-schweiz.ch.
- 12 Vgl. Informationsblatt B7 «Gewaltausübende Personen im häuslichen Bereich». Informationen zum Beratungsangebot für gewaltausübende Personen finden sich auf der Webseite des Fachverband Gewaltberatung Schweiz FVGS: www.fvgs.ch.
- 13 Vgl. Informationsblatt B7 «Interventionen bei gewaltausübenden Personen».

ADRESSEN ZU HILFS- UND INFORMATIONSMATERIALIEN

HILFSANGEBOTE BEI HÄUSLICHER GEWALT

Für gewaltbetroffene Personen

Im Notfall

- Polizei: www.polizei.ch, Telefon 117
- Medizinische Hilfe: www.erstehilfe.ch, Telefon 144

Informationen und Adressen zu kostenloser, vertraulicher und anonymer Beratung in der ganzen Schweiz:

- www.opferhilfe-schweiz.ch

Adressen zu Schutzunterkünften:

- www.opferhilfe-schweiz.ch/de/was-ist-opferhilfe/schutz
- www.frauenhaus-schweiz.ch

Für gewaltausübende Personen

Adressen zu Beratung und Lernprogrammen:

- www.fvgs.ch

INFORMATIONSMATERIALIEN EBG

Auf www.ebg.admin.ch unter Gewalt finden Sie:

- Weitere Informationsblätter: Sie beleuchten in kurzer Form verschiedene Aspekte des Themas häusliche Gewalt.
- Informationen zur Istanbul-Konvention, die in der Schweiz am 1. April 2018 in Kraft getreten ist.
- Die Toolbox Häusliche Gewalt: Diese bietet Zugang zu einer Vielzahl von Arbeits- und Informationsmaterialien.
- Weitere Publikationen des EBG zu häuslicher Gewalt.

ÜBERSICHT INFORMATIONSBLÄTTER

A Grundlagen

- 1 Definition, Formen und Folgen häuslicher Gewalt
- 2 Ursachen, Risiko- und Schutzfaktoren von Gewalt in Paarbeziehungen
- 3 Gewaltdynamiken und Interventionsansätze
- 4 Zahlen zu häuslicher Gewalt in der Schweiz
- 5 Bevölkerungsstudien zu häuslicher Gewalt
- 6 Geschlechtsspezifische Formen und Folgen häuslicher Gewalt

B Gewaltspezifische Informationen

- 1 Gewalt in Trennungssituationen
- 2 Stalking
- 3 Häusliche Gewalt gegen Kinder und Jugendliche
- 4 Gewalt in jugendlichen Paarbeziehungen
- 5 Häusliche Gewalt im Migrationskontext
- 6 Häusliche Gewalt und Waffen
- 7 Interventionen bei gewaltausübenden Personen

C Rechtslage

- 1 Häusliche Gewalt in der Schweizer Gesetzgebung
- 2 Zivilverfahren bei häuslicher Gewalt
- 3 Strafverfahren bei häuslicher Gewalt
- 4 Internationale Menschenrechtsverträge und häusliche Gewalt